

**Anlage zu § 1 der 2. Änderung der "Satzung der Gemeinde Tiefenbach über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten**

**KOSTENVERZEICHNIS für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten**

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro bzw. in % des Gegenstandwertes
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern, Einsichtnahme in solche	5,00 € - 50,00 €
2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 € - 500,00 €
3	Fristverlängerungen, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 - 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 € - 250,00 €
5	Beglaubigungen	
5.1.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	5,00 € - 250,00 €
5.2.	Amtl. Beglaubigung oder die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Kopien usw. mit dem Original, je Seite	0,50 €, mindestens 5,00 €
6	Bescheinigungen für Zeugnisse (amtl. Festgestellte Tatsachen), Ausweise aller Art usw.	5,00 € - 50,00 €
7	Fundsachen, Aufbewahren, einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer o. Finder	
7.1.	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % d. Wertes, mindestens 5,00 €
7.2.	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € (10 €) + 1 % des Mehrwertes
7.3.	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens die Unterbringungskosten
8	Schreibgebühren	
8.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtll. Büchern, Registern usw. (gilt nicht für Kopien), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene DIN A4 Seite	5, 00 €
8.2.	Telekopien	
8.2.1.	bei Format bis einschließlich DIN A4, je Seite	0,25 €
8.2.2.	bei Format über DIN A4, je Seite	0,50 €
9	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öfftl. Rechtl. Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
9.1.	Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	5,00 € - 25,00 €
9.2.	Pfändung gemäß § 14 und 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Tabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
9.3.	Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG	2,5-fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
9.4.	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	
9.5.	Festsetzung von Zwangsmitteln gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 € - 1.000,00 €
9.6.	Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß § 24 und 25 SächsVwVG	25,00 € - 1.000,00 €
9.7.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1.	bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach Nr. 9.2., mindestens 5,00 €
9.7.2.	Sonstiges	5,00 € - 100,00 €